

INSTITUT FÜR UMWELTGESCHICHTE UND REGIONALENTWICKLUNG E.V.

Satzung

Mit der Satzungsänderung vom 29.06.2021

Bisherige Änderungen: Satzungsänderung vom 29.06.2021, 23.2.2019, 23.01.2009, 10.03.2006, 17.10.2003, 06.10.2001 und Neufassung der Satzung vom 16.12.1991 am 20.03.1993 aufgrund der Änderungen vom 6.7.1992 und 7.9.1992.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Institut für Umweltgeschichte und Regionalentwicklung e.V.“. Er hat seinen Sitz in Neubrandenburg.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Koordinierung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Umweltgeschichte und Regionalentwicklung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse sollen nach Möglichkeit auch Zwecken der Umweltforschung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Landschafts- und Regionalplanung sowie der Denkmalpflege und Heimatgeschichte zur Verfügung gestellt werden. Der Verein versteht Umweltgeschichte als Sammelbegriff für die Ergebnisse der historischen Umweltforschung. Umweltgeschichtsforschung ist ein Spezialzweig der Geschichts- und Umweltwissenschaften, der sich der Aufgabe stellt, die Ökologieproblematik der Gegenwart an den ökologischen Problemen menschlichen Arbeitens und Lebens der Vergangenheit zu messen sowie Zeugnisse der Umweltnutzung und der Umweltprobleme zu sammeln und aufzuarbeiten. Die Erschließung und kritische Aufarbeitung der Wurzeln, Wege, Irrwege und Umwege gesellschaftlich-historischer Prozesse, Entscheidungen und Zusammenhänge soll Hinweise und Entscheidungshilfen für die Lösung der gegenwärtigen und zukünftigen Umweltprobleme bringen. Die Arbeit des Vereins soll daher zur Entwicklung zeitgemäßer, problemadäquater Umweltschutz- und Umweltnutzungskonzepte beitragen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Förderung und Durchführung kulturhistorischer, sozial- und umweltgeschichtlicher Forschung, Bildung und Dokumentation,
 - die Förderung eines Studienarchivs und einer Bibliothek, das Zeugnisse von Umweltforschung, Naturschutz und Umweltschutz, Heimatgeschichte und Denkmalpflege vor allem auf dem Gebiet der neuen Bundesländer sammelt, aufbereitet und der Öffentlichkeit für die allgemeine Weiterbildung und zu Studien- und Forschungszwecken zur Verfügung stellt
 - wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
 - Vergabe und Vermittlung von Forschungsvorhaben
 - Erstellen von wissenschaftlichen Gutachten
 - Beratung und Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sind
 - Veröffentlichung insbesondere der eigenen Forschungsergebnisse
 - Durchführung von Seminaren und Aufklärungsveranstaltungen
 - Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Vereinigungen, welche dieselben Ziele verfolgen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Angestellte, Mitarbeiter/innen und Mitglieder sind bei wissenschaftlicher Betätigung nach §2, Absatz 1 und 2 frei. Es besteht kein inhaltliches Weisungsrecht des Vorstandes, noch Dritter. Vorhaben, bei denen die Wissenschaftsfreiheit nicht gewährleistet ist, werden nicht durchgeführt.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Eintritt

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (2) Mit dem schriftlichen Antrag erkennt der Bewerber oder die Bewerberin für den Fall seiner/ ihrer Aufnahme die Satzung an. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Darüber hinaus sind Fördermitgliedschaften möglich. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie haben kein Stimmrecht, kein aktives und auch kein passives Wahlrecht. Fördermitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Zahlung des Fördermitgliedbeitrages. Ein Fördermitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

§ 5 Mitgliedschaft, Verlust

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann seinen Austritt jederzeit erklären. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr noch zu zahlen.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten oder gröblich gegen die Ziele des Instituts verstoßen, ausschließen.
- (4) Dem betreffenden Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Bescheides Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet in diesem Fall die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge und sonstige Pflichten

- (1) Die Beitragshöhe und -fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag in schriftlich begründeten Ausnahmefällen ermäßigen oder erlassen. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist innerhalb des ersten Quartals zu entrichten. Bei Beitritten im Laufe des Kalenderjahres ist der anteilige Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ruhen die Mitgliedsrechte. Mitglieder, die mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, werden aus der Mitgliederliste gestrichen.

§ 7 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in.
- (2) Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem/der 1.Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (3) Der Vorstand kann seine Sitzungen als teilweise oder vollständig virtuelle Zusammenkünfte abhalten, an der die Vorstandsmitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen können.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Aufgaben sind: die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - die Wahl des Vorstandes auf zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Eine Blockwahl des Vorstandes ist auf Beschluss einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig.
 - die Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung und der bislang vorliegenden Anträge schriftlich einberufen.
- (4) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die entsprechenden Anträge müssen spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (5) Alle übrigen Anträge müssen spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn dem Vorstand vorliegen.
- (6) Initiativanträge sind zulässig. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (7) Initiativanträge zur Änderung der Satzung oder zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern sind nicht zulässig.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es 10 Prozent der Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (10) Der Vorstand kann ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen als teilweise oder vollständig virtuelle Zusammenkünfte einberufen, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen können. Die satzungsmäßigen Einberufungsvoraussetzungen, die versamlungsbezogenen Mitgliedschaftsrechte sowie die Anforderungen an eine Dokumentation der Mitgliederversammlung bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Die Gründung eines wissenschaftlichen Beirates erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder eines wissenschaftlichen Beirates haben die Aufgabe, den Verein in fachlichen Fragen zu beraten. Mitglieder eines wissenschaftlichen Beirates werden vom Vorstand berufen. Die Berufung von Mitgliedern eines wissenschaftlichen Beirates wird von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Mitglieder eines wissenschaftlichen Beirates sind beitragsfrei.

§ 11 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§12 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens mit Einwilligung des Finanzamtes im Sinne des §61 Abs.1 AO. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts einzutragen.

§13 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die gemeinnützige Zwecke verfolgt, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden haben. Sämtliche Vermögensübergewinnungen erfordern die Einwilligung des Finanzamtes im Sinne des §61 Abs.1 AO.

§14 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde am 16.12.1991 in 1040 Berlin, Eichendorffstraße 16, errichtet. Die Fassung vom 16.12.1991 wurde am 20.03.1993 neu gefasst.

Die vorliegende Fassung entspricht dem Stand vom 29.06.2021. Sie enthält die Satzungsänderungen vom 29.06.2021, 23.2.2019, 23.01.2009, 10.03.2006, 17.10.2003, 6.10.2001, 6.7.1992 und 7.9.1992.

Anlage

Zu § 6 Beiträge und sonstige Pflichten

Beiträge zum IUGR e.V. gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung des IUGR e.V. vom 7. Dezember 2012

Die Beiträge des IUGR e.V. betragen jährlich:

Erwachsene:	40 Euro
Familien:	60 Euro
Studierende, Arbeitslose, Jugendliche Rentner:	20 Euro
Institutionelle Fördermitgliedschaft:	100 Euro